
Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) ¹

(Vom 30. Mai 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.

§ 2 2. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a) die Gemeinden;
- b) die Anstalten der Gemeinden;
- c) die Zweckverbände.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen der Anstalten oder in den Statuten der Zweckverbände.

² Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke und deren Anstalten sinngemäss.

³ Auf juristische Personen des Privatrechts, an denen eine Gemeinde beteiligt ist oder die öffentliche Aufgaben erfüllen, ist das Gesetz nicht anwendbar.

§ 3 3. Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

§ 4 4. Darstellung

¹ Die Konten in Finanzplan und Jahresbericht gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells.

² Es werden folgende Detailstufen verwendet:

- a) In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- b) In der detaillierten Darstellung werden die Detailkonten ausgewiesen.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung.

II. Steuerung

§ 5 1. Controlling und Internes Kontrollsystem

¹ Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

² Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Finanzen;
- b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;
- d) die Substanzerhaltung des Vermögens.

³ Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.

§ 6 2. Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.

§ 7 3. Finanzplan

¹ Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.

² Der Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre. Er enthält namentlich:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
- b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
- c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung;
- d) den Voranschlag;
- e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre.

³ Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.

§ 8 4. Voranschlag

a) Grundsätze

¹ Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.

² Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

³ Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem mittelfristigen Ausgleich im Sinne von § 6 Abs. 1.

§ 9 b) Aufbau

¹ Der Voranschlag ist nach der ordentlichen und detaillierten Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu gliedern.

² Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 10 c) Voranschlagskredit

¹ Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.

² Ein Voranschlagskredit ermächtigt, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.

³ Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

§ 11 d) Frist

¹ Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.

² Liegt zu Beginn des Kalenderjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der letzte rechtskräftig festgesetzte Steuerfuss.

§ 12 e) Nachtragskredite

¹ Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

² Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird.

³ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

§ 13 f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit

¹ Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:

- a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
- d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.

² Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

§ 14 5. Jahresbericht

¹ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung über die Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres. Der Bericht enthält insbesondere:

- a) die Analyse der Finanzkennzahlen;
- b) den Kommentar zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Risiken;
- c) die Jahresrechnung;
- d) den Status und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

² Die Jahresrechnung und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die übrigen Teile des Jahresberichtes nimmt sie zur Kenntnis.

§ 15 6. Anlage von Finanzvermögen

¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten und ein marktkonformer Ertrag anzustreben.

² Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.

III. Ausgaben

§ 16 1. Begriff

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 17 2. Voraussetzungen

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

§ 18 3. Ausgabenbewilligung a) Inhalt

¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag.

² Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.

³ Eine Ausgabenbewilligung ist mit dem Bruttobetrag als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

§ 19 b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung

Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich:

- für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;
- für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehaltlich der Bauten und Anlagen;
- für einmalige neue Ausgaben, die 1.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 75 000.--;
- für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 25 000.--.

§ 20 c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung

¹ Reicht der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht aus, ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.

² Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

§ 21 4. Ausgabenvollzug
a) Verwendungsbeschluss

Mit dem Verwendungsbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Ausgabenbewilligungen und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.

§ 22 b) Abrechnung der Ausgabenbewilligung

¹ Ausgabenbewilligungen sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.

§ 23 c) Zahlungsanweisung

¹ Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.

² Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

IV. Rechnungslegung**§ 24** 1. Allgemeines
a) Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

§ 25 b) Grundsätze

Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Bruttodarstellung und Periodengerechtigkeit.

§ 26 c) Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell.

² Der Regierungsrat bezeichnet die anwendbaren Fachempfehlungen und die Abweichungen davon. Er kann weitere Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

§ 27 2. Jahresrechnung
 a) Inhalt

¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Jahresrechnung besteht aus:

- a) der Bilanz;
- b) der Erfolgsrechnung;
- c) der Investitionsrechnung;
- d) der Geldflussrechnung;
- e) dem Anhang.

³ Die Rechnung selbstständiger Anstalten ist beizufügen.

§ 28 b) Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

² Die Vermögenswerte werden in das Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

³ Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.

§ 29 c) Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b) das Finanzergebnis;
- c) das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

§ 30 d) Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

² Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.

§ 31 e) Ausserordentlicher Ausweis

¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

² Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 37.

§ 32 f) Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.

² Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

§ 33 g) Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:

- a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) den Eigenkapitalnachweis;
- d) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- e) den Anlagespiegel;
- f) den Ausweis über die Spezialfonds;
- g) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

§ 34 3. Bilanzierung und Bewertung

a) Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn:

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist, und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn:

- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist, und
- c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

³ Der Regierungsrat beschränkt die Bildung von Rückstellungen.

§ 35 b) Bewertungsgrundsätze

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.

² Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.

³ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

§ 36 c) Abschreibungen und Wertminderungen

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 37 d) Zusätzliche Abschreibungen

¹ Zusätzliche Abschreibungen dürfen vorgenommen werden, wenn

- a) es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt; und
- b) für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht.

² Der Voranschlagskredit ist zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss zu beschliessen als

- a) Nachtragskredit des laufenden Rechnungsjahres, oder
- b) Aufwand im Voranschlag des kommenden Jahres.

§ 38 4. Interne Verrechnung

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

V. Besondere Finanzierungsarten

§ 39 1. Besondere Finanzierungsarten

a) Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

² Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde sind zulässig:

- a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden, oder
- b) als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

§ 40 b) Spezialfonds

¹ Spezialfonds sind Vermögenswerte, die von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbstständige Stiftungen zugewendet werden.

² Die Ausgaben und Einnahmen werden ausserhalb der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung verbucht.

³ Es werden keine Zuschüsse oder Entnahmen zwischen den Spezialfonds und dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde vorgenommen.

§ 41 c) Sonderrechnungen

¹ Für selbstständige Anstalten und Zweckverbände werden Sonderrechnungen geführt.

² Über Ausgaben, Voranschlag und Rechnung:

- a) der Anstalten befinden die Stimmberechtigten, sofern die Rechtsgrundlagen der Anstalten keine abweichenden Bestimmungen enthalten;

b) der Zweckverbände befinden die Delegiertenversammlungen, sofern die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

³ Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt werden.

VI. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 42 1. Allgemeines

¹ Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) unterstellt, gehen die Bestimmungen dieses Titels den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften vor.

² Der Regierungsrat kann weitere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf:

- a) das Verfahren zur Einführung von WOF;
- b) den Aufbau von Finanzplan und Jahresbericht;
- c) die Unterteilung der Verwaltung in Verwaltungseinheiten;
- d) die Genehmigung der Voranschlagskredite;
- e) die Erteilung der Leistungsaufträge;
- f) die Pflicht zur Einholung von Nachtragskrediten;
- g) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates;
- h) die Rechnungslegung und Berichterstattung.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen über Einführung und Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 43 2. Voranschlag a) Allgemeines

¹ Der Voranschlag der Erfolgsrechnung wird nach Verwaltungseinheiten gegliedert und enthält für jede solche einen Voranschlagskredit sowie einen dazugehörigen Leistungsauftrag.

² Der Voranschlag der Investitionsrechnung kann nach Verwaltungseinheiten oder funktional gemäss HRM gegliedert werden.

§ 44 b) Voranschlagskredit

¹ Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen (Globalbudget).

² Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 45 c) Leistungsauftrag

¹ Mit dem Leistungsauftrag werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.

² Er enthält mindestens folgende Elemente:

- a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;
- b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;
- c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;
- d) Standards, mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.

³ Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst den Leistungsauftrag.

§ 46 d) Nachtragskredit

¹ Reicht ein Globalbudget oder ein Voranschlagskredit der Investitionsrechnung nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

² Nachtragskredite zu Globalbudgets sind nur zulässig, wenn eine Kompensation unmöglich ist oder gewichtige Nachteile zur Folge hätte.

³ Zusätzlich zu den in § 13 genannten Fällen benötigen Globalbudgetüberschreitungen, die sich aus Mindereinnahmen ergeben, keinen Nachtragskredit.

§ 47 3. Berichterstattung

In der Berichterstattung gemäss § 14 ist die Erfüllung der Leistungsaufträge aufzuzeigen.

VII. Zuständigkeiten

§ 48 1. Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) die Erteilung von Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung;
- b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;
- c) die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Steuerfusses und nimmt die übrigen Teile des Finanzplanes zur Kenntnis;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

³ Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.

§ 49 2. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung sowie der Jahresrechnung;
- b) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und der vorzeitigen Inanspruchnahme von Nachtragskrediten;

- c) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Vorlage des Finanzplans;
- e) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
- f) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
- g) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
- h) die Anlage der Gelder;
- i) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind;
- j) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.

² Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können an untergeordnete Stellen delegiert werden.

§ 50 3. Rechnungsprüfungskommission

a) Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.

² Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.

³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

§ 51 b) Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet

- a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis;
- b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung.

² Sie hat vorgängig den Säckelmeister zu den in Aussicht genommenen Berichten und Anträgen anzuhören.

³ Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zu versenden und zu veröffentlichen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 1. Übergangsbestimmungen

a) Geltungsdauer

¹ Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994² bleibt anwendbar für:

- a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Finanzjahres vor Inkrafttreten des

vorliegenden Gesetzes;

- b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung;
 - c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.
- ² Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.

§ 53 b) Eröffnungsbilanz

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.

² Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

³ Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 54 c) Bewertung

¹ Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet.

² Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert.

§ 55 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Unter Vorbehalt von § 52 Abs. 1 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994³ aufgehoben.

§ 56 3. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton richtet jenen Gemeinden jährlich einen Beitrag zweckungebunden als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Erfolgsrechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag entspricht.

§ 15 Abs. 1

¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.

§ 17 Abs. 1

¹ Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.

§ 57 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁵

¹ GS 25-42.

² GS 18-501.

³ SRSZ 153.100.

⁴ SRSZ 154.100.

⁵ 1. Januar 2021 (Abl 2021 164).

